

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß §6 Abs. 5 Satz 3 BauGB
zur 96. Flächennutzungsplanänderung
„Resser Straße“

Nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach dem Beschluss über die Abwägungsvorschläge und nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Langenhagen sowie nach Genehmigung durch die Region Hannover verfasst.

Die wesentlichen Inhalte der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes „Resser Straße“ werden nachfolgend in Bezug auf

- 1. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 3. Anderweitige Planungsalternativen**

zusammengefasst.

Zu 1.: Berücksichtigung der Umweltbelange

Für diese 96. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht gemäß §2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung der Fläche als „gemischte Baufläche“ keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Im Einzelnen führt das geplante Vorhaben zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Damit stellt es einen zu kompensierenden Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung nach §7 ff Niedersächsisches Naturschutzgesetz sowie im Sinne von §14ff Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §1a Abs.3 BauGB dar.

Nach dem Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages wurde der ökologische Bestandswert ermittelt und dem ökologischen Wert bei Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen im Planungsgebiet gegenübergestellt. Das dabei ermittelte Defizit von 4.371 Werteinheiten konnte durch die Planung einer 11.00m breiten Streuobstwiese, sowie mesophilem Grünland im Norden und einer 4.00m breiten Strauch-Baum-Hecke im Osten des Plangebietes ausgeglichen werden.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Insgesamt hat die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Fläche/Boden und Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild sowie sonstige Kultur- und Sachgüter.

Zu 2.: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.05.2020 durchgeführt. Umweltbezogene Anregungen wurden hier nicht vorgebracht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 26.05.2020-17.06.2020 durchgeführt. Es wurden keine Hinweise gegeben, die zu einer Änderung der Planung geführt hätte.

Die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB i.V.m. §3 Abs.1 und 2 PlanSiG hat in der Zeit vom 17.07.2020-17.08.2020 stattgefunden.

Es gingen insgesamt 3 Stellungnahmen von dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, der freiwilligen Feuerwehr Langenhagen und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein. Darin wurde auf die Themen Kampfmittelverdacht, Aufstellflächen für die Feuerwehr und Bauverbotszone hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Eine Änderung des Planentwurfes war nicht erforderlich. Von Bürgerinnen und Bürgern sind im gesamten Verfahren keine Anregungen und Bedenken geäußert worden.

Der Rat der Stadt Langenhagen hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zugestimmt und den Feststellungsbeschluss für die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes „Resser Straße“ in der Fassung vom 04.05.2020 gefasst. Die Region hat diese 96. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 16.12.2020 genehmigt.

Zu 3.: Anderweitige Planungsalternativen

Im Rahmen der Alternativenprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf den Geltungsbereich des Änderungsbereiches.

Dieser ergibt sich in diesem Fall aus dem bereits bestehenden Standort des Betriebes, der sich in die unmittelbar anschließenden Flächen im Norden erweitert. Alle weiteren Flächen im Umfeld mussten ausgeschlossen werden, da sie sich nicht im Eigentum des Betreibers befinden oder mit Wohnungsbau bereits bebaut sind. Zusätzlich schließt sich östlich ein Landschaftsschutzgebiet an, so dass die Erweiterungsflächen insgesamt sehr begrenzt sind. Somit ergab sich für das Vorhaben und die internen Betriebsabläufe keine sinnvolle Planungsalternative.

Langenhagen, den **04.01. 2021**

i.V. Carsten Hettwer

Heuer
Bürgermeister

Siegel